

ZH_OBERGERICHT UE240462 vom 21. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240462

FR: ZH_OBERGERICHT UE240462 du 21 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240462 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft führte eine Strafuntersuchung (...) gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen diverser Delikte, u.a. Fälschung von Ausweisen (Dossier 1) sowie Drohung und Tötlichkeiten zum Nachteil von A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) (Dossier 5). In Dossier 5 wurde dem Beschwerdegegner vorgeworfen, am 1. April 2024 während des Hofganges im Gefängnis Zürich West im Rahmen einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer diesem gedroht und in der Folge diesen tödlich angegangen zu haben (Urk. 6 S. 1 f.).

E. 2

Mit Verfügung vom 21. November 2024 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner betreffend die Vorwürfe der Fälschung von Ausweisen (Dossier 1) sowie der Drohung und Tötlichkeiten zum Nachteil des Beschwerdeführers (Dossier 5) ein (Urk. 6) Betreffend die übrigen Vorwürfe erhob sie gegen den Beschwerdegegner Anklage (vgl. Urk. 9).

E. 3

Gegen die dem Beschwerdeführer am 26. November 2024 zugestellte Einstellungsverfügung (Urk. 9) liess dieser mit Eingabe vom 6. Dezember 2024 in- nert Frist (vgl. Urk. 4) Beschwerde erheben und mit Bezug auf die Einstellung be- treffend den Tatbestand der Tötlichkeiten den Antrag auf Aufhebung der ange- fochtenen Verfügung und Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft stellen. Mit Bezug auf die übrigen eingestellten Sachverhalte (Fälschung von Aus- weisen [Dossier 1] sowie Drohung [Dossier 5]) blieb die Einstellungsverfügung un- angefochten (Urk. 2 S. 2 und S. 4). Prozessual liess der Beschwerdeführer zudem die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung beantragen (Urk. 2 S. 2). Die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen und liegen in elektronischer Form vor (Urk. 8).

E. 4

Als Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB gilt der geringfügige und folgenlose Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines andern Men- schen, welcher nach unten von harmlosen, noch nicht strafwürdigen "Rempe- leien" ("rempeln" steht im allgemeinen Sprachgebrauch u.a. für: mit dem Körper, besonders mit dem Arm, stoßen, anstoßen, wegstoßen [vgl. <https://www.du- den.de /rechtschreibung/rempeln>]) und nach oben zu den als Vergehen geltenden Körperverletzungen abgegrenzt werden muss. Unabhängig von der Schmerzzufü- gung ist dann von einer Tötlichkeit auszugehen, wenn das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper eines andern überschritten wird. Als typische Beispiele von Tötlichkeiten können u.a. Faust- schläge,

Fusstritte, heftige Stösse und Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht gelten (Roth/Keshelava in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, N 2 und N 3 zu Art. 126 StGB m. H. auf die BGE 68 IV 85; 103 IV 69 und 134 IV 191; Urteil BGer 6B_328/2021 vom 13. April 2022 E. 1.3 m.w.H.). 5.1 Der Beschwerdeführer wurde am 9. April 2024 polizeilich als Beschuldigter betreffend (versuchte) schwere Körperverletzung und Gefährdung des Lebens einvernommen. Es wurde ihm konkret vorgeworfen, er habe am Abend des 1. April 2024 im Spazierhof des Gefängnisses Zürich mit Faustschlägen und Tritten derart stark auf den Beschwerdegegner eingewirkt, dass dieser diverse Frakturen im Gesicht erlitten sowie den rechten Unterschenkel gebrochen habe, wodurch der Beschwerdeführer bleibende Schäden beim Beschwerdegegner oder dessen Tod in Kauf genommen habe (Urk. 8/5.5.1 S. 1). 5.2 Anlässlich dieser Einvernahme erstattete der Beschwerdeführer seinerseits Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen den Beschwerdegegner wegen Drohung und Tätlichkeiten (Urk. 8/5.5.1 S. 3). So machte er geltend, mit dem ihm

- 8 - vorgeworfenen Verhalten habe er sich gegen einen zuerst vom Beschwerdegegner gegen ihn erfolgten verbalen und körperlichen Angriff verteidigt. Der Beschwerdegegner habe ihn zunächst verbal bedroht und ihn dann beim Pingpong-Tisch geschlagen (Urk. 8/5.5.1 S. 1 f.). Auf die Frage nach Konkretisierung des gegen den Beschwerdegegner erhobenen Vorwurfs erklärte der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner habe ihm gedroht und ihn auch schlagen wollen. Die verbalen Drohungen seien mehr als die physischen gewesen. Als der Beschwerdegegner ihn dann physisch angegriffen habe, sei ihm das nahe gegangen und er habe sich verteidigt. Auf die Frage, ob der Beschwerdegegner ihn verletzt habe, erklärte der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner sei nicht dazu gekommen, ihm physisch etwas anzutun (Urk. 8/5.5.1 S. 2 ff.). 5.3 Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. Juli 2024 als beschuldigte Person, an welcher dem Beschwerdeführer die Videoaufzeichnung der Auseinandersetzung vorgehalten wurde, wiederholte dieser im Wesentlichen, er habe sich lediglich gegen den vorerst verbalen und dann körperlichen Angriff des Beschwerdegegners verteidigt. Zuerst habe ihn der Beschwerdegegner beschimpft und beleidigt bzw. dreimal verbal angegriffen bzw. dreimal verfolgt und ihn schliesslich am T-Shirt gezogen/festgehalten/gepackt und ihn gegen die Wand gepresst/gedrückt, worauf er, der Beschwerdeführer, sich nicht mehr habe zurückhalten können. Der Beschwerdegegner habe ihn anfangs verbal beleidigt, indem er ganz nah bei ihm gestanden sei. Als die anderen Anwesenden den Beschwerdegegner weggezogen hätten, sei dieser ein zweites Mal gekommen und das dritte Mal habe der Beschwerdegegner ihn, den Beschwerdeführer, an die Wand gedrückt (Urk. 8/5.5.2 S. 3 ff.). 6.1 Anlässlich seiner polizeilichen Befragung als Auskunftsperson im Verfahren gegen den Beschwerdeführer erklärte der Beschwerdegegner zum fraglichen Vorfall im Spazierhof des Gefängnisses Zürich vom 1. April 2024 im Wesentlichen, im Zusammenhang mit von arabischen Gefangenen verursachten nächtlichen Lärmproblemen sei er von den Gefängnisbeamten gebeten worden, mit diesen zu sprechen, weshalb er sich dazu an den kleinsten dieser Gruppe [mutmasslich Beschwerdeführer] gewandt habe, weil dieser ein wenig Deutsch spreche.

- 9 - Kurz darauf seien diese alle aggressiv geworden, und es habe sich ein anderer reingemischt und ihn, den Beschwerdegegner, weggeschubst, worauf sich auch Rumänen eingemischt hätten. Es habe sich dann eine angespannte Situation ergeben und die ganze Gruppe (der Beschwerdegegner und die anderen) seien weiter in Richtung Wand gegangen.

Auf einmal sei er, der Beschwerdegegner, geschlagen worden, worauf er für einige Sekunden das Bewusstsein verloren habe. Er sei beim Pingpongisch mutmasslich von dem kleinen Araber angegriffen worden. Als er aufgrund der Schläge zu Boden gegangen sei, sei weiter sehr stark auf ihn eingeschlagen und mutmasslich auch getreten worden (Urk. 8/5.4.1 S. 1 ff.). 6.2 Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Beschwerde- gegners als Auskunftsperson vom 17. Juli 2024, an welcher diesem die Videoauf- zeichnung der Auseinandersetzung vorgehalten wurde, erklärte dieser im We- sentlichen, er habe sich anfänglich mit dem Beschwerdeführer in Englisch unter- halten. Es stimme nicht, dass er den Beschwerdeführer dabei verbal bedroht habe. Sein Verhalten habe keinen Anlass für die nachfolgende Attacke des Be- schwerdeführers ihm gegenüber gegeben, bei welcher er eine Hirnerschütterung, einen zweifachen Kieferbruch sowie einen vierfachen Beinbruch erlitten habe. Er glaube nicht, dass er gegen den Beschwerdeführer tötlich geworden sei und die- sen geschlagen habe. Er wisse nicht, ob er den Beschwerdeführer an den Klei- dern gehalten und diesen in Richtung Wand gedrängt habe (Urk. 8/5.4.2 S. 4-7).

E. 7

Aus der in den Akten liegenden Videoaufzeichnung des Vorfalles im Spa- zierhof 1 des Gefängnisses Zürich West ergibt sich betreffend den vom Be- schwerdeführer gegen den Beschwerdegegner erhobenen Vorwurf der Tötlichkei- ten und die entsprechenden zeitlichen Sequenzen das Folgende (Urk. 8/5.2.1: Vi- deoaufnahme 03-01.04.2024_18_14_40): Zunächst ist ersichtlich, dass zwischen dem Beschwerdegegner und dem Beschwerdeführer beim dortigen Pingpong- Tisch (Seite linker Durchgang zum Spazierhof 2) eine Diskussion entsteht (18:17:36). In der Folge geht ein Mitgefangener mit Glatze, der bei den Parteien an diesem Ende des Pingpong-Tisches steht, dazwischen und schubst den Be- schwerdegegner zur Seite, worauf diese Person dann vor dem Beschwerdeführer

- 10 - steht (18:18:03). Der Beschwerdeführer wendet sich etwas später wieder dem Be- schwerdegegner zu, der in diesem Zeitpunkt im Rahmen des Durchganges zum Spazierhof 2 steht (18:19:06). Der Beschwerdeführer wird nun von weiteren Mit- gefangenen wieder an die Wand seitlich vom Pingpong-Tisch verwiesen bzw. ge- führt. Es entsteht erneut eine Diskussion zwischen dem Beschwerdeführer und den Mitgefangenen, derweil der Beschwerdegegner unbeteiligt daneben steht. Der Beschwerdeführer wird sodann von den Mitgefangenen an der Wand seitlich vom Pingpong-Tisch wieder weiter weggedrängt (ab 18:19:21). In der Folge ent- steht ein Gerangel zwischen den Mitgefangenen (18:20:43), in das in der Folge auch der Beschwerdegegner eingreift (18:20:47). Der Beschwerdeführer, der in das Gerangel vorerst nicht involviert ist, nähert sich nun von hinten und geht da- zwischen, stellt sich vor den Beschwerdegegner hin und drängt diesen etwas zu- rück (18:20:54). Der Beschwerdegegner und der Beschwerdeführer verschieben sich in der Folge zwischen Wand und Pingpong-Tisch gegen die Wand an der rechten Stirnseite des Pingpong-Tisches, wobei sie sich am Oberkörper bzw. an den Kleidern halten (18:21:02). In der Folge führt der Beschwerdegegner den Be- schwerdeführer dort gegen die Wand (18:21:05), worauf der Beschwerdeführer unvermittelt gegen den Beschwerdegegner einen ersten Schlag ausführt und es zwischen dem Beschwerdegegner und dem Beschwerdeführer zu einem Handge- menge kommt, in dessen Verlauf der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner zu Boden bringt, und nachdem der Beschwerdegegner wieder aufsteht und erneut zu Boden geht, diesem weitere Tritte verpasst (ab 18:21:08). 8.1 Vorauszuschicken ist, dass in der Beschwerde betreffend den vom Be- schwerdeführer

gegen den Beschwerdegegner erhobenen Vorwurf der Tötlichkeit am 1. April 2024 im Spazierhof 1 des Gefängnisses Zürich West lediglich auf das Verhalten des Beschwerdegegners bis zu dem vom Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner eingestandenem ersten Schlag an der Wand und dem sich dort entwickelnden Handgemenge fokussiert wird, indem geltend gemacht wird, der Beschwerdegegner habe bis dahin in diesem ersten Teil des Geschehens gegen ihn, den Beschwerdeführer, eine Tötlichkeit begangen, gegen die er sich mit seinem nachfolgenden Schlag und seinem weiteren Verhalten gewehrt

- 11 - bzw. verteidigt habe. Somit gilt es vorliegend die Einstellung des Verfahrens vornehmlich mit Blick auf dieses Geschehen zu überprüfen. 8.2 Während der Beschwerdegegner bestritt, gegen den Beschwerdeführer tötlich geworden zu sein, erklärte der Beschwerdeführer, er sei vom Beschwerdegegner angegriffen worden. Der Beschwerdeführer vermochte dazu jedoch keine präzisen Angaben zu machen. Vielmehr blieb er in seinem Vorwurf äusserst vage und machte dazu keine gleichbleibenden Aussagen. So führte er in seiner polizeilichen Einvernahme zunächst aus, beim Pingpong-Tisch vom Beschwerdegegner geschlagen worden zu sein, um dann auf die Frage nach Konkretisierung des Vorwurfs auszuführen, der Beschwerdegegner habe ihm gedroht und ihn auch schlagen wollen. Die verbalen Drohungen seien mehr als die physischen gewesen. Auf Vorhalt der Videoaufnahmen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Beschwerdeführer nunmehr aus, vom Beschwerdegegner neben verbalen Angriffen am T-Shirt gezogen/festgehalten/gepackt und gegen die Wand gedrückt worden zu sein. Von einem Schlag bzw. Schlägen des Beschwerdegegners gegen den Beschwerdeführer war hier nicht mehr die Rede. Auch erlittene Schmerzen, wie sie in der Beschwerde geltend gemacht werden, erwähnte der Beschwerdeführer keine in seinen Einvernahmen. So ergeben sich denn auch aus der Videoaufzeichnung keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner im Verlauf des beim Pingpong-Tisch beginnenden und sich an die rechte Wand des Spazierhofes verlagernden Geschehens den Beschwerdeführer ein- oder mehrmals geschlagen hätte. Somit lässt sich der Vorwurf, der Beschwerdeführer sei vom Beschwerdegegner in diesem Abschnitt des Geschehens geschlagen worden, nicht erstellen. 8.3 Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde im Weiteren geltend, der Beschwerdegegner habe sich beim vorerwähnten Geschehen auch insofern einer Tötlichkeit schuldig gemacht, als er ihn mit den Händen an den Armen gepackt und ihn unter Einsatz von Körpergewalt Richtung Glasfenster an die rechte Wand des Spazierhofes geschoben habe, wo er ihn im Bereich des Oberkörpers bzw. am Pulli gepackt und ihn an die Wand gedrückt habe. Dies wiederholte der Beschwerdeführer auch nach Vorhalt der Videosequenz anlässlich der staatsan-

- 12 - waltschaftlichen Einvernahme, in der er geltend machte, der Beschwerdegegner habe ihn im Verlauf des Geschehens am T-Shirt gezogen/festgehalten/gepackt und ihn gegen die Wand gedrückt. 8.4 Der in den Akten liegenden Videoaufzeichnung ist für die fragliche Sequenz zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer in das beim Pingpong-Tisch entstandene Gerangel einmischte, sich vor den in das Gerangel involvierten Beschwerdegegner stellte und diesen etwas zurückdrängte. Es entsteht mithin optisch der Eindruck, dass in diesem Zeitpunkt der Beschwerdeführer zumindest verbal die Konfrontation mit dem Beschwerdegegner aktiv suchte. In der Folge verschiebt sich der Beschwerdegegner mit dem Beschwerdeführer zwischen Wand und Pingpong-Tisch an die Wand an der rechten Stirnseite des Pingpong-Tisches, wobei sie sich am Oberkörper bzw.

an den Kleidern halten. Davon ausgehend, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dabei aktiv an die dortige Wand drängte, lässt sich vor dem Hintergrund des vorangegangenen Geschehens, in welchem der Beschwerdeführer augenscheinlich die Konfrontation mit dem Beschwerdegegner suchte und der Beschwerdegegner sich den Beschwerdeführer offenbar vom Leib zu halten versuchte, darin aber keine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne von Art. 126 StGB ausmachen. Vielmehr ist das auf der Videoaufzeichnung festgehaltene Verhalten des Beschwerdegegners höchstens als nicht strafwürdige Remperei zu qualifizieren. Dafür, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer in der Folge mit voller Körperkraft an die dortige Wand drückte und ihn dort festhielt, wie das der Beschwerdeführer geltend macht, ergeben sich sodann aus der Aufzeichnung ebenfalls keine Anhaltspunkte, zumal der Beschwerdeführer offensichtlich bereits kurz nachdem die beiden bei der Wand anlangten, unvermittelt zum Schlag gegen den Beschwerdegegner ausholte. Auch in diesem Zusammenhang sind keine Anhaltspunkte für ein Verhalten des Beschwerdegegners ersichtlich, das die für den Tatbestand der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB nötige Intensität zu erreichen vermöchte. Die weiteren Handlungen des Beschwerdegegners lassen sich, soweit auf der Videoaufnahme erkennbar, sodann als verhältnismässige Abwehrhandlungen gegen den vom Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner mit sei-

- 13 - nem Schlag initiierten und den weiteren Schlägen fortgesetzten Angriff qualifizieren.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers zum Sachverhalt noch aus der in den Akten liegenden Videoaufzeichnung und den drei der Beschwerde beigelegten Standfotos Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Beschwerdegegner im ersten Abschnitt der Auseinandersetzung (zwischen dem Pingpong-Tisch und der rechten Wand) gegenüber dem Beschwerdeführer über bloss nicht strafwürdige Rempereien hinausgehende Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB strafbar gemacht hat. Das weitere Verhalten des Beschwerdegegners, nachdem ihm der Beschwerdeführer an der Wand einen ersten Schlag verpasste, kann ohne Weiteres als Notwehrhandlung im Sinne von Art. 15 StGB qualifiziert werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern. Damit kann die Anwendbarkeit von Art. 54 StGB auf den vorliegenden Sachverhalt offen bleiben. Weitere Untersuchungshandlungen erübrigen sich.

E. 10

Nach dem Ausgeführten hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB im Ergebnis zu Recht eingestellt. Mithin sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Einstellungsverfügung gegeben. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. III. 1. Der Beschwerdeführer beantragte für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung (Urk. 2 S. 8 f.). 2. Nach Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, einen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Nach Art. 136 Abs. 1 StPO ist der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, wenn diese nicht

- 14 - über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. 3. Den vorstehenden Erwägungen folgend – die Beschwerde ist abzuweisen – erweisen sich die Anträge des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren von vorneherein als aussichtslos, die Voraussetzung der genügenden Prozesschance fehlt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist abzuweisen. 4. Der unterliegende Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b–d und § 17 Abs. 1 GebV OG und in Anbetracht der fehlenden finanziellen Mittel des sich im vorzeitigen Strafvollzug befindenden Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 8 f.; Urk. 3/6) auf moderate Fr. 600.– festzusetzen. 5. Dem Beschwerdegegner ist für das Beschwerdeverfahren keine Prozessschädigung zuzusprechen. Der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (Art. 436 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 429 ff. StPO, insb. Art. 432 Abs. 1 StPO). Mangels Stellungnahme bzw. Antragstellung gilt der Beschwerdegegner nicht als obsiegende Partei. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.